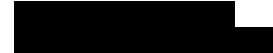


Thalia Bücher GmbH · Batheyer Straße 115 – 117 · 58099 Hagen



Batheyer Straße 115 – 117
58099 Hagen



Hagen, 18.03.2024

Position von Thalia zur Modernisierung des Postrechts



im Bundestag steht die Modernisierung des Postrechts vor der Verabschiedung. Diese Novelle hat nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf den Buchhandel in Deutschland – vor allem auf die lokalen Buchhandlungen und kleinere Verlage.

Der Gesetzentwurf sieht erfreulicherweise vor, die Beförderung von Büchern explizit in den Katalog der Universaldienstleistungen aufzunehmen.

Aber wir von Thalia unterstützen nachdrücklich den Vorstoß des Börsenvereins des deutschen Buchhandels, eine konkrete Regellaufzeitvorgabe für Bücher in das Gesetz aufzunehmen – identisch mit den Regelungen für Briefe. Dies ist derzeit nicht vorgesehen. Laut Gesetzentwurf soll für Briefe eine Einlieferungsvorgabe von 3 bzw. 4 Tagen nach Einwurf gelten. Ohne entsprechende Regelung ist zu befürchten, dass die Lieferung von Büchern mit Verweis auf das „betrieblich Zumutbare“ noch länger dauern könnte.

Damit hätten gerade die kleineren, lokalen Buchhandlungen sowie die Verlage massive Nachteile gegenüber großen Onlinehändlern, die durch ihre Größe eine Lieferung am nächsten Tag erwirken können. Selbst Thalia als Deutschlands größter Buchhändler könnte mit dem Regelungs-Entwurf keine schnelle Lieferung für seine reinen Büchersendungen erreichen.

Aber gerade der stationäre Buchhandel würde zum einen – in einer ohnehin oft schwierigen wirtschaftlichen Situation – Umsatz einbüßen im immer wichtiger werdenden Onlinehandel. Viele Buchhandlungen und Verlage haben in der Corona-Pandemie viel Geld in den Online-Ausbau investiert. Zum anderen ist für kleine und mittlere Verlage der Postweg elementar, um Bücher zu versenden, die im Buchhandel in der Breite nicht vorkommen. Wenn dieser Vertriebsweg durch gesetzliche Vorgaben eingeschränkt würde, ginge das deutlich zulasten der kulturellen Vielfalt insgesamt.

Thalia Bücher GmbH
www.thalia.de

Firmensitz:
Batheyer Straße 115 – 117
58099 Hagen
Registergericht:
HR Hagen HRB 9698
USt-ID: DE 813 334 399

Zentrale:
Batheyer Straße 115 – 117
58099 Hagen
Telefon 02331 8046-0
Telefax 02331 8046-1674
WEEE-Reg.-Nr. DE85953473

Bankverbindung:
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
BLZ: 500 604 00
Konto: 140718
IBAN: DE36 5006 0400 0000 1407 18
BIC/SWIFT: GENODEFFXXX

Geschäftsführung:
Ingo Kretzschmar (Vors.), Roland Kölbl,
Bettina Günther, Marco Rebohm,
Monica Sawhney, Olaf Schepers
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Leif E. Goeritz

Ich möchte Sie deshalb bitten, sich im verbleibenden Gesetzgebungsprozess für eine Regellaufzeitvorgabe für Bücher einzusetzen. Denn der unscheinbare Absatz 3 von Paragraf 18 des Gesetzentwurfes könnte in diesem Zusammenhang einen größeren Einfluss auf den Buchhandel und die kulturelle Vielfalt in Deutschland haben als so manches Kulturförderprogramm. Wir sollten dafür sorgen, dass es ein positiver Einfluss ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thalia Bücher GmbH
www.thalia.de

Firmensitz:
Batheyer Straße 115–117
58099 Hagen
Registergericht:
HR Hagen HRB 9698
USt-ID: DE 813 334 399

Zentrale:
Batheyer Straße 115–117
58099 Hagen
Telefon 02331 8046-0
Telefax 02331 8046-1674
WEEE-Reg.-Nr. DE85953473

Bankverbindung:
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
BLZ: 500 604 00
Konto: 140718
IBAN: DE36 5006 0400 0000 1407 18
BIC/SWIFT: GENODEFFXXX

Geschäftsführung:
Ingo Kretzschmar (Vors.), Roland Kölbl,
Bettina Günther, Marco Rebohm,
Monica Sawhney, Olaf Schepers
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Leif E. Goeritz

Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (PostModG)

Januar 2024

Der Börsenverein begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts. Die Regelungen zur Stärkung der Verbraucherinteressen (wie bspw. in § 14) in Verbindung mit den erweiterten Kontrollbefugnissen und dem angedachten Informationswesen der Bundesnetzagentur scheinen gut geeignet zur Erreichung der Regulierungsziele, also vornehmlich der Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Postdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen und eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten des Postsektors (§ 2).

Wir befürworten, dass

- in den Regelungen über Universaldienstleistungen nun klarstellend auch die Beförderung von Büchern explizit genannt wird,
- Kund*innen im Rahmen des Universaldienstes vorhandene Informationen zur Sendungsverfolgung zur Verfügung zu stellen sind (§ 16 Abs. 1) und dass für Bücher ausdrücklich das **Gebot** der bedarfsgerechten Beförderung im Rahmen des betrieblich Zumutbaren gilt.

Laufzeiten

Die Laufzeitvorgaben gem. § 18 erachten wir allerdings als überaus problematisch. Wenn nun schon für Briefe E+3 bzw. 4 gelten soll, ist zu befürchten, dass für Bücher vielfach unter der „betrieblichen Zumutbarkeit“ eine Beförderung von doppelter Länge veranschlagt werden wird. Damit wäre der Versand von Büchern mittels der „Bücher- und Warensendung“ durch die Deutsche Post in keiner Weise mehr wettbewerbsfähig gegenüber den entsprechenden Transportdienstleistungen einzelner Onlinehändler, die aufgrund ihrer schieren Marktgröße eine Zusendung von E+1 erwirken können.

Aus diesem Grunde regen wir mit Nachdruck an, in den § 18 Abs. 3 für den Versand von Büchern ebenfalls eine **konkrete Regellaufzeitvorgabe** aufzunehmen.

Formulierungsvorschlag zu „§ 18 Laufzeitvorgaben“

(3) Von den an einem Werktag eingelieferten Büchern müssen im Jahresdurchschnitt jeweils mindestens 95 Prozent an dem dritten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag und 99 Prozent an dem vierten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden.

Entgelte & Erschwinglichkeit

Obwohl wir unverändert eine explizite Entgeltprivilegierung für den Versand von Büchern befürworten und die Gleichstellung von Büchern mit üblichen Waren(klein-)sendungen als schwierig erachten,¹ setzen wir auf eine verantwortungsvolle Genehmigungspraxis der Bundesnetzagentur bei ihrer Beurteilung der Erschwinglichkeit von Universaldienstleistungen angesichts deren *tatsächlicher* Leistungsbereitstellung und den Gebrauch ihres Rechtes, erforderliche Maßnahmen zur Wiederherstellung/Gewährleistung des Universaldienstes anzuordnen (§§ 20 ff.).

gez. Dr. Kyra Dreher, 15.01.2024

¹ s. hierzu im Einzelnen unsere vorliegende Stellungnahme vom März 2023